

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20 - 21 - 00		
Datum: 06.08.2018		
	lfd. Nr. 89	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	20.08.2018	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	31.08.2018		☒			
☒ Kreistag	12.09.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	I	Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
			gez. Radeck	

Betreff:

Festlegung von Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird wie folgt festgelegt:

- Investitionen in Kreisstraßen 800.000 EUR,
- Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäuden 500.000 EUR,
- Sonstige Investitionen 100.000 EUR.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 89	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 10 Grundsätzlich ist die Forderung nach einem Wirtschaftlichkeitsvergleich bereits in der Vorgängerverordnung der KomHKVO, der GemHKVO, verankert gewesen. § 12 Abs. 1 der GemHKVO lautete wie folgt: *„Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“*
- 15 Mit der KomHKVO ist lediglich die verpflichtende Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung eingefügt worden. Die Vorschrift steht unter der allgemeinen Verpflichtung zu „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG.
- 20 Bei Investitionsmaßnahmen handelt es sich um wirtschaftlich besonders wichtige, gleichwohl finanziell oft problematische Maßnahmen. Die Kommune geht dabei zunächst in Vorleistung (Finanzmittelverwendung), erhält den „Return on Investment“ aber erst später. Dabei ist der „Nachteil“ der Vorleistung durch ihre Gegenwärtigkeit relativ sicher und fix (gilt auch für den Schuldendienst), während der „Vorteil“ der Nutzenstiftung in der Zukunft liegt und mehr oder weniger unsicher und variabel ist. Zugleich verwendet die Kommune Gelder, die sie nur „treuhänderisch“ zu bewirtschaften hat, weil sie zwangsweise (z. B. Steuereinnahmen) erhoben werden.
- 25
- 30 Außerdem kommt hinzu, dass die kommunalen Investitionen im Vergleich zu anderen öffentlichen Einrichtungen einen besonders hohen Anteil haben. Fehlinvestitionen haben dementsprechend eine nicht zu unterschätzende Wirkung.
- 35 Grundsätzlich gilt bei der Festlegung der Wertgrenze die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie. Dabei ist der unbestimmte Rechtsbegriff „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ auszulegen. Die Grenze zwischen „Erheblichkeit“ und „Un-erheblichkeit“ kann nie absolut gezogen werden. Eine Wertgrenze muss in Relation zur Größe und Leistungsfähigkeit der Kommune sowie zum Haushaltsvolumen gesetzt werden. Deshalb ist es sinnvoll gewesen, mit der Kommunalhaushaltsrechtsreform
- 40 2016/2017 in § 12 Abs. 1 KomHKVO eine Regelung einzubauen, wonach die Festlegung der „Erheblichkeitsgrenze“ von der Kommune – d. h. letztlich von der Politik – zu beschließen ist.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 89	Jahr 2018

45 Die festzulegende Wertgrenze sollte sich an dem Investitionsvolumen der jeweiligen Kommune orientieren.

Sie sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Investitionen stehen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Wertgrenze

50 a) nicht so hoch bemessen wird, dass Wirtschaftlichkeitsvergleiche nie vorgenommen werden müssen
aber auch

b) nicht zu niedrig, damit nicht für (fast) jede Investition eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich wird und hierdurch Handlungsabläufe innerhalb der Verwaltung deutlich erschwert bzw. unnötige Arbeiten vermieden werden.

55 Das Volumen der einzelnen Investitionen beim Landkreis Helmstedt ist sehr unterschiedlich. Die Spanne reicht von Investitionen in Höhe von 2.000 EUR bis hin zu rd. 5,3 Mio. EUR (Breitband ist hierbei nicht berücksichtigt).

60 Das Investitionsvolumen der einzelnen Maßnahmen in den Bereichen Kreisstraßen und Verwaltungs- und Schulgebäude liegt meistens deutlich über denen im Bereich der allgemeinen Investitionen bzw. Beschaffungen.

65 Damit die Bereiche Kreisstraßen und Verwaltungs- und Schulgebäude nicht übermäßig belastet werden, sollte für jeden dieser Bereiche eine eigene Wertgrenze festgelegt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wertgrenzen wie folgt festzulegen:

70 Wertgrenze für

- Investitionen in Kreisstraßen 800.000 EUR
- Investitionen in Verwaltungs- und Schulgebäude 500.000 EUR
- Sonstige Investitionen 100.000 EUR.